



I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BBAUG
 Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 103 BAUNW, GELTEN NUR FÜR WOHNGEBÄUDE.

- Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens wird mit max. 0,50m über O.K. der Erschließungsstraße festgesetzt
- Die Drempelhöhe wird mit max. 0,50m über O.K. Rohdecke des darunter liegenden Geschosses festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes mit der O.K. Dachhaut.
- Die Dachneigung beträgt 47° (± 3°)

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegungen des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig sind.

Tecklenburg, den 4. März 1983
 Dr. Werner
 Off. best. Vermessungsingenieur

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 21.1.1981 gemäß § 2 BBauG die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Saerbeck, den 21.1.1981
 Hordemann Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Rübner Schriftführer

Dieser Plan, einschließlich Begründung, hat gemäß § 2a (6) BBauG laut Bekanntmachung vom 27.1.1982 in der Zeit vom 16.2.1982 bis 16.3.1982 öffentlich ausgelegen.

Saerbeck, den 19.3.1982

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 24.6.1982 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil dieses Planes.
 Saerbeck, den 24.6.1982

Hordemann Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Rübner Schriftführer

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurden gemäß § 103 BauO NW in der Sitzung des Rates vom 24.6.1982 als Satzung beschlossen.

Saerbeck, den 24.6.1982

Hordemann Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Rübner Schriftführer

Dieser Plan wird hiermit gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 16.5.83 Az 35.21-5204 genehmigt.

Münster, den 16.5.1983



Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung wird hiermit gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 24.03.83 Az 21/63-610 genehmigt.

Steinfurt, den 24.03.83
 Der oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Auftrag

Die Genehmigung dieses Planes und der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung ist gemäß § 12 BBauG am 21.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Saerbeck, den 22.6.1983

Stellr. Gemeindedirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594).
 §§ 1, 2, 2a, 8 - 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
 § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV NW 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.1980 (GV NW S. 1088) und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
 Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21)

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Mischgebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- offene Bauweise
- Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen
- vorh. Flurstücks- bzw. Eigentumsgränze mit vermarktem Grenzpunkt
- vorh. Gebäude mit Hausnummer
- abzubrechende Gebäude

GEMEINDE SAERBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „SCHULKAMP“ 1. ÄNDERUNG

MABSTAB	1:1000
DATUM	MÄRZ 1981
BEARB.	KALLIEFE
GEZ.	MEYER
GEÄND.	

KREIS
 STEINFURT
 DEZ. V / PLANUNGSAMT

